

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und seine Folgen

Wie ist das BTHG entstanden?



Beteiligung

- **Beteiligung** der Verbände von Menschen mit Behinderung im Gesetzgebungsverfahren
- **Transparenz** im Prozess (www.gemeinsam-einfach-machen.de)
- Durchgängig im Gesetz durchgehalten: **Beteiligung der Anspruchsberechtigten in allen Teilen des Verfahrens**

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

3

Veränderungsbedarf

- Anpassung der Eingliederungshilfe an die Vorgaben der **UN-BRK**
- Umsetzung **Nationaler Aktionsplan**
- Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der **Sozialhilfe**

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

4

Veränderungsbedarf

- Trennung **fachlicher** Leistungen von **unterhaltssichernden** Leistungen
 - „Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden.“ (aus dem Koalitionsvertrag)
- Integrative Wege ins **Arbeitsleben**
- Keine neue **Ausgabendynamik**

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

5

Grundsätze der Neuregelungen

- Eingliederungshilfe wird **Teil 2 des SGB IX**
- Schwerbehindertenrecht wird zum Teil 3 des SGB IX
- Teil 1 des SGB IX wurde überarbeitet
- SGB XII wird entsprechend angepasst und verändert
- Eingliederungshilfe wird zu einer **Antragsleistung**
- Die gesetzlichen Änderungen treten in mehreren Schritten **in Kraft**, viele Änderungen gelten ab **01.01.2018** und **01.01.2020** (eine wesentliche ab **2023**).

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

6

Was kommt jetzt nicht vor?

- Leistungen von Unterhaltsverpflichteten
- Regelungen zu Kindern und Jugendlichen
- Schwerbehindertenrecht
- Leistungen zur Bildung
- und vieles andere auch nicht....

Die folgende Auswahl fokussiert auf Themen, die für psychisch erkrankte Menschen besonders bedeutsam sind

Einige Grundsätze

Behinderungsbegriff

§ 1 SGB IX (neu)

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre **volle, wirksame und gleichberechtigte** Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. **Dabei wird** den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie **Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen**

Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX neu Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Der zentrale Kern des BTHG: Die Rolle des Leistungsberechtigten

Teilhabeplanung und Gesamtplanung

Teilhabeplanung

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

13

Antragsstellung

§ 14 Leistender Rehabilitationsträger

(1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu **und unterrichtet hierüber den Antragsteller.**

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

14

§ 19 Teilhabeplan

Der leistende Rehabilitationsträger erstellt... einen **Teilhabeplan** innerhalb der für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Frist.
Der Teilhabeplan muss auch auf Wunsch des Leistungsberechtigten erstellt werden.
Die Leistungsberechtigten können von dem leistenden Rehabilitationsträger **Einsicht in den Teilhabeplan oder die Erteilung von Ablichtungen ... verlangen.**

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

15

§ 20 Teilhabeplankonferenz

(1) Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine **Teilhabeplankonferenz** durchführen. **Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und die Jobcenter können dem nach § 19 verantwortlichen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorschlagen.** Von dem Vorschlag auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz kann abgewichen werden,
1. wenn der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann,
2. der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht oder
3. wenn eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde.

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

16

§ 20 Teilhabeplankonferenz

(2) **Wird** von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz **abgewichen**, sind die **Leistungsberechtigten** über die dafür **maßgeblichen Gründe zu informieren und hierzu anzuhören.**

Von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz kann nicht abgewichen werden, wenn Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder beantragt wurden.

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

17

Gesamtplanung

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

18

§ 121 Gesamtplan

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere **zur Durchführung der einzelnen Leistungen** oder einer Einzelleistung auf.

(2) Der Gesamtplan dient **der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation** des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

(3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit

1. dem Leistungsberechtigten,
2. einer Person ihres Vertrauens und
3. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit

Noch § 121

(4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

(5) **Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.**

§ 119 Gesamtplankonferenz

(1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. **Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen.** Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtplankonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.

Beratung und Unterstützung

Weitere Aspekte:

Es wird eine ergänzende **unabhängige Teilhabeberatung** geschaffen. Sie wird durch das BMAS gefördert. Die Auswahl der Anbieter findet im Benehmen mit den Ländern statt. Die Bewerbungsfrist endete im Sommer 2018.

Die Leistungsträger sind zur umfassenden und frühzeitigen **Beratung** verpflichtet.

Der Träger der Eingliederungshilfe ist zur umfassenden Beratung und **Unterstützung** verpflichtet. Die Unterstützung umfasst auch die Hilfe bei der Antragsstellung (§ 106 SGB IX neu)

Wunsch- und Wahlrecht

§ 104 Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls

(...)

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und

2. der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen.

Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen nach § 116 Absatz 2 Nummer 1. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

25

Ein neuer Begriff: „Soziale Teilhabe“

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

26

Leistungsgruppen neu

§ 5 Leistungsgruppen

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur **sozialen Teilhabe**.

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

27

§ 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- (1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, **um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 zu erbringen sind. **Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.**

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

28

§ 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. **Assistenzleistungen**,
3. Heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

29

Ein neuer Begriff: „Assistenz“

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

30

§ 78 Assistenzleistungen

(2) ... Die Leistungen umfassen

1. die **vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung** sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die **Befähigung** der Leistungsberechtigten zu einer **eigenständigen Alltagsbewältigung**.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von **Fachkräften als qualifizierte Assistenz** erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

(3)...

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

31

§ 78 Assistenzleistungen

(4)...

(5)...

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

32

Eingliederungshilfe und Anspruchsvoraussetzungen

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

33

§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

Dies gilt bis zum 01.01.2023!

Ab 2023 wird der Leistungsberechtigte Personenkreis neu gefasst.

Diese Regelung findet sich im Artikel 25a BTHG.

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

34

Abgrenzung Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

35

Vorrangregelung

§ 9 Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe

- (1) Werden bei einem **Rehabilitationsträger Sozialleistungen** wegen oder unter Berücksichtigung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung **beantragt** oder erbracht, prüft dieser **unabhängig von der Entscheidung** über diese Leistungen, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich zur Erreichung der Ziele nach § 1 und § 4 erfolgreich sein können. Er prüft auch, ob hierfür **weitere Rehabilitationsträger** im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Koordinierung der Leistungen zu beteiligen sind. Werden Leistungen zur Teilhabe nach den Leistungsgesetzen nur auf Antrag erbracht, wirken die Rehabilitationsträger nach § 12 auf eine Antragstellung hin.
- (2) Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen wären. Dies gilt während des Bezuges einer Rente entsprechend.
- (3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, um durch **Leistungen zur Teilhabe Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten**. Die Aufgaben der Pflegekassen als Träger der sozialen Pflegeversicherung bei der Sicherung des Vorrangs von Rehabilitation vor Pflege nach § 18a und § 31 des Elften Buches bleiben unberührt.
- (4) **Absatz 1 gilt auch für die Jobcenter** im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 6 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass sie mögliche Rehabilitationsbedarfe erkennen und auf eine Antragsstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hinwirken sollen.

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

36

Differenzierung:

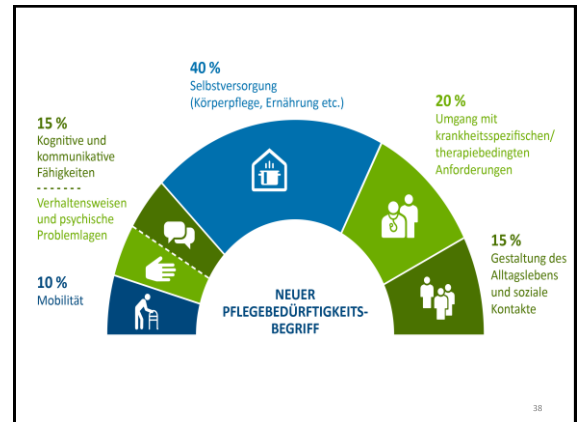
Ambulante Eingliederungshilfe und Leistungen der **Pflegeversicherung**

Pauschale Abgeltung der Leistungen der Pflegeversicherung in stationären Einrichtungen

Eingliederungshilfe und Leistungen der **Hilfe zur Pflege** (weiterhin Teil der Sozialhilfe)

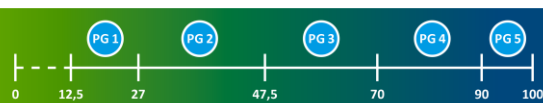
Rosemann, Das BTHG, B9B-Tagung 2018

37



38

- PG 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



39

Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung:

Der Träger der Eingliederungshilfe informiert (mit Zustimmung des LB) die Pflegekasse. Diese stellt den Bedarf fest und **nimmt am Gesamtplanverfahren** teil („**muss** am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.“ § 117 SGB IX n.F.).

Werden Leistungen der Pflege erbracht, tritt der Träger der Eingliederungshilfe als leistender Träger dem Leistungsberechtigten gegenüber; die Pflegekasse erstattet dem Träger der Eingliederungshilfe dessen Aufwendungen.

Rosemann, Das BTHG, B9B-Tagung 2018

40

Pauschale Abgeltung der Leistungen der Pflegeversicherung in stationären Einrichtungen

Der § 43 a SGB XI besteht weiterhin fort und gilt nicht nur für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sondern auch für gemeinschaftliche Wohnformen, wenn der Umfang der Versorgung dort weitgehend dem einer stationären Einrichtung entspricht.

Dazu muss es bis 01. Juli 2019 Richtlinien der Pflegekassen geben.

Rosemann, Das BTHG, B9B-Tagung 2018

41

Eingliederungshilfe und Leistungen der Hilfe zur Pflege (weiterhin Teil der Sozialhilfe):

Eingliederungshilfe **umfasst** (ab 2020) auch die Hilfe zur Pflege bei all den Leistungsberechtigten, wenn bereits **vor dem Renteneintrittsalter** ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wurde.

Danach bestehen beide Leistungen **nebeneinander**.

Rosemann, Das BTHG, B9B-Tagung 2018

42

Arbeit und Beschäftigung

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

43

Zusätzlich zur Werkstatt für behinderte Menschen gibt es neue Angebote für den Personenkreis der Menschen, sich sonst im Arbeitsbereich einer Werkstatt befänden:

§ 60 Andere Leistungsanbieter

§ 61 Budget für Arbeit

Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter oder zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

44

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

45

Vermögen

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

46

Vermögensfreibetrag:

Seit 01. April 2017 in der Sozialhilfe Erhöhung auf

5.000 Euro

Gilt für alle Personen, die bei der Gewährung der Sozialhilfe zu berücksichtigen sind (z.B. Ehe- und Lebenspartner)

Seit Januar 2017 Vermögensschonbetrag in Höhe von **25.000 Euro** für eine angemessene Lebensführung und Alterssicherung für Bezieher von Eingliederungshilfe

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

47

Vermögensfreibetrag:

Ab **2020** wird der Vermögensschonbetrag für Bezieher von Eingliederungshilfe erhöht (150% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs 1 SGB IV), das wären heute 53.550 EUR.

Partnervermögen werden vollständig **freigestellt**.

Rosemann, Das BTHG, BdB-Tagung 2018

48

Einkommen:

Seit 01. Januar 2017 Freistellung des Einkommens aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit bis zu einer max. Höhe von heute **265,85 Euro (65 % der Regelbedarfsstufe 1)**

Das gilt allerdings nicht für Personen, die in stationären Einrichtungen leben.

Einkommen ab 2020:

§ 136 Abs. 2 SGB IX (neu)

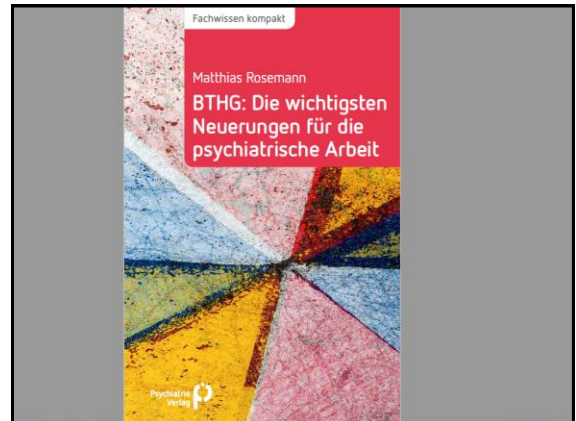
Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.

Einkommen ab 2020:

Partnereinkommen werden nicht mehr berücksichtigt.

Das gilt für Leistungen der Eingliederungshilfe!



Alle Gesetzestexte sind ohne Gewähr auf vollständige Richtigkeit zitiert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!